



Datenschutz und Big Data – Ein Widerspruch?

13. Juni 2019

Dr. iur. des. Isabel Baur

Geschäftsführerin Kompetenzzentrum Medizin-Ethik-Recht Helvetiae (MERH)

Universität Zürich





Agenda

- 1. BIG Data
- 2. Spannungsfelder
- 3. Daten im Humanforschungskontext
- 4. Weiterverwendung der Daten
- 5. Generaleinwilligung
- 6. Herausforderungen und Lösungsansätze





1. BIG Data...

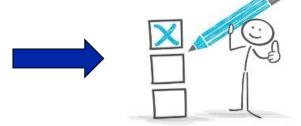




1. BIG Data...

















1. BIG Data...

- Digitalisierungsprozess
- Server/Clouds
- Digitale Datensammlungen
- Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen
- Grosse wirtschaftliche Bedeutung
- «Gläserner Bürger» oder «gläserner Patient»









- Unterschiedliche Daten: Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile, Datensammlungen
- Spannungsfeld 1: Analyse grosser Datenmengen und Verhältnismässigkeitsgrundsatz
- Spannungsfeld 2: Beschaffung der Daten für noch nicht absehbare Zwecke und Grundsatz der Zweckbindung
- Spannungsfeld 3: Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person und Fortschritt der Forschung





Verhältnismässigkeit

 Zweck des Bearbeitens und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Persönlichkeit müssen im Verhältnis stehen.

Erkennbarkeit

 Beschaffen der Personendaten und der Bearbeitungszweck müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

Zweckbindung

 Personendaten dürfen nur aus ersichtlichen oder gesetzlichen Umständen bearbeitet werden. Zweck muss ersichtlich sein.





Bedrohung?

Strikte Anwendung des Datenschutzrechts?

Herausforderung?

Muss die Wissenschaft bzw. die Rechtswissenschaft neue Konzepte im Bereich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre erarbeiten?



3. Daten im Humanforschungskontext





Forschung

Forschung: methodengeleitete Suche nach verallgemeinerbaren Erkenntnissen (Art. 3 lit. a HFG)

6. Juni 2017 Seite 11





a. Bearbeiten von Personendaten

Bearbeiten (Art. 3 lit. e DSG)

 Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Vernichten von Daten Neu auch: Speichern und Löschen, Art. 3 lit. d nDSG

Personendaten (Art. 3 lit. a DSG)

Angaben zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person

Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG)

 Besonders schützenswerte Personendaten sind u.a. Daten über die Gesundheit





b. Menschliche Daten

Biologisches Material (Art. 3 lit. e HFG)

- Körpersubstanzen von lebenden Personen (Organe, Gewebe, Zellen, Körperflüssigkeiten)
- Identifikation durch genetische Informationen der menschlichen Zellen.

Gesundheitsbezogene Personendaten (Art. 3 lit. f HFG)

- Daten, die Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person und über ihre Krankheit oder Gesundheit geben
- Genetischen Daten





b. Menschliche Daten

Genetische Daten (Art. 3 lit. g HFG, Art. 3 lit. c Ziff. 3 nDSG)

- Unterkategorie der gesundheitsbezogenen Daten
- Erfasst die Informationen über das Erbgut einer Person, die aus einer genetischen Untersuchung hervorgehen.
- Stammen aus genetischen Untersuchungen oder aus biologischem Material

Nichtgenetische gesundheitsbezogene Daten

- Keine Definition im HFG
- Weiterverwendung (Art. 33 HFG) oder Ausfuhr (Art. 42 Abs. 2 HFG)
- In Anlehnung an die vorgängigen Definitionen: Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person, die sich auf Krankheit oder Gesundheit bezieht und keine Informationen über das Erbgut geben.



4. Weiterverwendung der Daten





a. Nicht-klinischer Versuch

Abgrenzung zum klinischen Versuch

 Klinischer Versuch: Prospektive, gesundheitsbezogene Intervention;
Untersuchung der Wirkung auf Gesundheit oder auf den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers (Art. 3 lit. I HFG)

Es geht um...

- Forschung mit Personen und um Massnahmen zur Entnahme biologischen Materials oder zur Erhebung gesundheitsbezogener Personendaten (Art. 6 ff. HFV).
- Weiterverwendung biologischen Materials und gesundheitsbezogener Personendaten für die Forschung (Art. 24 ff. HFV)





b. Weiterverwendung

Art. 24 HFV

Als Weiterverwendung biologischen Materials und gesundheitsbezogener Personendaten gilt jeder Umgang zu Forschungszwecken mit **bereits entnommenem** biologischem Material beziehungsweise mit **bereits erhobenen** Daten, insbesondere:

- a. das **Beschaffen**, **Zusammenführen** oder **Sammeln** biologischen Materials oder gesundheitsbezogener Personendaten;
- b. das **Registrieren** oder **Katalogisieren** biologischen Materials oder gesundheitsbezogener Personendaten;
- c. das Aufbewahren oder Erfassen in Bio- oder Datenbanken;
- d. das **Zugänglichmachen**, **Bereitstellen** oder **Übermitteln** biologischen Materials oder gesundheitsbezogener Personendaten.





c. Unverschlüsselte Daten

- Identifizierenden Personenbezug oder Personenbeziehbarkeit
- Dateninhalt gibt direkten Aufschluss über eine Person
- Nach hinreichender Aufklärung und Einwilligung der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung oder der nächsten Angehörigen ist die Weiterverwendung von unverschlüsseltem biologischem Material und genetischen Daten für ein Forschungsprojekt erlaubt (Art. 32 Abs. 1 HFG)
- Nach hinreichender Aufklärung und Einwilligung der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung oder der nächsten Angehörigen ist die Weiterverwendung von unverschlüsselten nichtgenetischen gesundheitsbezogenen Personendaten zu Forschungszwecken erlaubt (Art. 33 Abs. 2 HFG).



d. Verschlüsselte Daten

- Biologisches Material und gesundheitsbezogene Personendaten sind mit einer bestimmten Person über einen Schlüssel verknüpft (Art. 3 lit. h HFG)
- Eine Drittperson, die keinen Zugang zum Schlüssel hat, qualifiziert die Daten als anonym (Art. 26 Abs. 1 HFV)
- Entschlüsselung möglich (Art. 27 HFV)
- Nach hinreichender Aufklärung und Einwilligung der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung oder der nächsten Angehörigen ist die Weiterverwendung von verschlüsseltem biologischem Material und genetischen Daten für Forschungszwecke erlaubt (Art. 32 Abs. 2 HFG)
- Nach vorgängiger Information und liegt kein Widerspruch der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung oder der nächsten Angehörigen vor, ist die Weiterverwendung von verschlüsselten nichtgenetischen gesundheitsbezogenen Personendaten zu Forschungszwecken erlaubt (Art. 33 Abs. 2 HFG)





e. Anonymisierte Daten

- «Namenlos», Personenbezug fehlt
- Re-Individualisierung nur mit unverhältnismässigem Aufwand (Art. 3 lit. i HFG, Art. 25 Abs. 1 HFV). Insbesondere Namen, Adresse, Geburtsdatum und eindeutige Identifikationsnummern müssen unkenntlich gemacht oder gelöscht werden (Art. 25 Abs. 2 HFV)
- Nach vorgängiger Information und liegt kein Widerspruch der betroffenen Person, der gesetzlichen Vertretung oder der nächsten Angehörigen vor, ist die Weiterverwendung von anonymisiertem biologischen Material und genetischen Daten zu Forschungszwecken erlaubt (Art. 32 Abs. 3 HFG)
- Nicht erfasst vom Gesetz ist die Forschung mit anonymisiertem biologischem Material und mit anonym erhobenen und anonymisierten gesundheitsbezogenen Daten (Art. 2 Abs. 2 lit. b und c HFG)





5. Generaleinwilligung





a. Begriffsumschreibung

- Einmalige Einwilligung des Patienten oder der Probandin
- Verzicht auf
 - genaue Kenntnisse des Forschungsprojektes oder
 - Kenntnisse über weitere Projekte
- Schlüsselrolle in der datenbasierten Forschung
- Generalkonsent SAMW, swissethics und unimedisuisse





b. Gesetzliche Regelungen zur Generaleinwilligung

Allgemein

- HFG: Bestimmungen zur Sicherstellung von Mindestanforderungen
- Bedürfnis nach einheitlicher Handhabung der Generaleinwilligung insbesondere im Hinblick auf Bio(daten)banken
- Ethikkommissionen überprüfen bei der Bewilligung eines Forschungsprojektes, ob Schutzmassnahmen für die Gesundheitsdaten und Proben gewährleistet werden können.





b. Gesetzliche Regelungen zur Generaleinwilligung

Biologisches Material und genetische Daten

- Unverschlüsselt: Keine Weiterverwendung, keine Generaleinwilligung möglich
- Verschlüsselt: Generaleinwilligung möglich nach erfolgter Aufklärung und Einwilligung (Art. 32 Abs. 2 HFG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 HFV)
- Anonymisiert: Generaleinwilligung möglich nach erfolgter Information und kein Widerspruch (Art. 32 Abs. 3 HFG i.V.m. Art. 30 HFV)

Nichtgenetische gesundheitsbezogene Personendaten

- Unverschlüsselt: Generaleinwilligung möglich nach erfolgter Aufklärung und Einwilligung (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 HFV)
- Verschlüsselt: Generaleinwilligung möglich nach vorgängiger Information und kein Widerspruch (Art. 33 Ab. 2 i.V.m. 32 HFV)





c. Generalkonsent Version 2/2019 (swissethics unimedsuisse)

Zielgruppe

- Urteilfähige Patienten und Patientinnen
- Diagnose und Behandlung in einem Spital

Gegenstand

- Studien, v.a. multizentrische Studien (national und international)
- Zustimmung zur Verwendung von gesundheitsbezogenen Daten und übriggebliebenen Proben in verschlüsselter oder anonymisierter Form
- Genetische Analysen möglich
- Die Einwilligung gilt für alle Daten, die bereits im Spital erhoben wurden oder zukünftig erhoben werden.





c. Generalkonsent Version 2/2019 (swissethics unimedsuisse)

Kein Gegenstand

- Forschung mit unverschlüsselten Daten und Proben
- Ausschliessliche Qualitätssicherung
- Weitergabe von Daten und Proben an gesundheitsbezogene Register





6. Herausforderungen und Lösungsansätze





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen oder Anregungen?

isabel.baur@rwi.uzh.ch